

Satzung

Leukämie Lymphom Liga e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Leukämie Lymphom Liga e.V.
Förderkreis zur Bekämpfung
von Leukämien, Lymphomen und anderen bösartigen
Blutkrankheiten bei Erwachsenen

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Therapie sowie die Betreuung von Patienten und deren Angehörigen auf dem Gebiet bösartiger Erkrankungen des Blutes und Immunsystems.

Der Zweck wird erfüllt durch folgende Ziele und Aufgaben:

- a) Ankauf von Geräten und Einrichtungen sowie die Finanzierung von ärztlichem und nichtärztlichem Personal für die Erforschung und Therapie der genannten Krankheiten.
- b) Unterstützung der Patienten und deren Angehörige durch Informationen, und Beratung auf den genannten Gebieten, sowie der Verbesserung ihrer Lebensqualität.
- c) Finanzierung von Forschungsprojekten, wissenschaftlichem Meinungs austausch, Konferenzen und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten.
- d) Finanzielle Unterstützung der Fortbildung des ärztlichen und nichtärztlichen Personals.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und Stiftungen aufgebracht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden
Der Antrag für die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu stellen.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer

derartige Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

- 5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, durch einfachen Brief einberufen.
Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- 6) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 7) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der anwesenden Mitglieder nach Anhörung des Vorstandes erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Kassenprüfung:
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Vorstand

- 1) der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) bis zu 6 Beisitzer
- 3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorstand.
Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nicht für leichte Fahrlässigkeit.
Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
Der Vorstand kann den Beisitzern bestimmte Aufgabengebiete zuteilen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Amtszeit von 3 Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtsperiode, Sachverständige als ständige Berater/innen zu berufen. Ferner ist der Vorstand berechtigt Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen. Sachverständige und Gäste haben kein Stimmrecht.
- 7) Beschlüsse können auch schriftlich oder durch E-Mail herbeigeführt werden.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Er wird vom Vorstand gewählt. Er soll aus höchstens 8 Personen bestehen.
- 2) Die Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstands beschränkt. Die Übernahme in die nächste Amtsperiode soll angestrebt werden.
- 3) Auch Nichtmitglieder können in den wissenschaftlichen Beirat berufen werden.

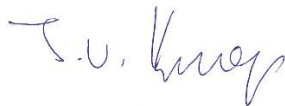
§12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Drittmittelkonto der Klinik für Hämatologie, Onkologie und klinische Immunologie der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf für Förderung von Wissenschaft und Forschung. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (wissenschaftliche) Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. 11.2021 geändert.

Düsseldorf, den 23.11.2021



Prof. Dr. Jan von Knop
Vorsitzender



Monika Rost
stellv. Vorsitzende



Ilse Erny
Schatzmeisterin